

RS Vwgh 2004/9/14 2004/11/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §45 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

WehrG 2001 §17 Abs2;

WehrG 2001 §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/11/0096 E 8. August 2002 RS 4 (hier: Beeinträchtigungen hinsichtlich des Bewegungsapparates, Pollenallergie sowie eine Hypercholesterinämie)

Stammrechtssatz

Ausführungen dazu, dass es im Beschwerdefall nicht etwa notorisch ist, dass ein Stellungspflichtiger, der gesundheitliche Beeinträchtigungen wie der Beschwerdeführer (gesundheitliche Einschränkungen im Bereich seiner Wirbelsäule und seiner Knie sowie des Mitralklappenprolaps) aufweist, dennoch eine für eine eingeschränkte militärische Ausbildung noch ausreichende körperliche Eignung besitzt.

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004110048.X01

Im RIS seit

12.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>